

1. AUFTRAG DER ERWEITERTEN STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION
BETREFFEND REDUKTION DER KANTONSINTERNEN PUBLIKATIONEN
(VORLAGE NR. 1344.1 - 11751)

2. POSTULAT VON MANUEL AESCHBACHER
BETREFFEND PUBLIKATION VON BERICHTEN DER DIREKTIONEN, ÄMTER
UND NAHE STEHENDEN ORGANISATIONEN
(VORLAGE NR. 1354.1 - 11772)

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 1. MAI 2007

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die erweiterte Staatswirtschaftskommission forderte am 30. Mai 2005 den Regierungsrat auf, "die Flut von kantonsinternen Publikationen zu untersuchen und ihr gezielt Einhalt zu gebieten" (Protokoll Nr. 29 der Sitzung vom 30. Mai 2005, S. 4 der Vorlage Nr. 1344.1 - 11751 vom 30. Mai 2005). Die erweiterte Staatswirtschaftskommission ist der Ansicht, dass der jährlich zu erstellende Rechenschaftsbericht grundsätzlich als Publikationsmedium für Verwaltungseinheiten ausreichen sollte.

Kantonsrat Manuel Aeschbacher reichte am 15. Juni 2005 ein Postulat mit folgendem Begehren ein (Vorlage Nr. 1354.1 - 11772): "Der Regierungsrat wird eingeladen, nach Möglichkeit geeignete Publikationen nur noch per Internet zur Verfügung zu stellen. Interessierte Kreise sind zweckmässig auf die Publikationen aufmerksam zu machen". Das Postulat wurde im Wesentlichen damit begründet, dass praktisch jedem Versand von Kantonsratsvorlagen verwaltungsinterne Druckerzeugnisse beigelegt sind. Um Leerläufe zu vermeiden und die finanziellen Aufwendungen möglichst auf ein Minimum zu beschränken und um den heutigen Bedürfnissen gerecht

zu werden, sei vermehrt das Internet zu verwenden. Die Vorlage wurde am 30. Juni 2005 dem Regierungsrat zum Bericht und Antrag überwiesen.

1. Reduktion der kantonsinternen Publikationen (Auftrag erw. Stawiko)

- 1.1. Der Regierungsrat hat am 5. Juli 2005 festgestellt, dass die Forderung der erw. Stawiko und das Postulat Aeschbacher materiell zusammenhängen. Es ist in einem ersten Schritt zu prüfen, welche verwaltungsinternen Publikationen notwendig sind, und in einem zweiten Schritt, welche notwendigen Publikationsorgane nur noch per Internet zur Verfügung zu stellen sind. Er hat die Fachgruppe Kommunikation beauftragt, beide Begehren gemeinsam zu behandeln.
- 1.2. Der Regierungsrat hat am 27. September 2005 entschieden, in einem ersten Schritt den Istzustand durch einen detaillierten Fragebogen pro Publikation zu erheben (vgl. Beilage 1 mit dem Fragebogen). Publikationen im Sinne des Stawikoauftrages sind alle periodisch oder in einer Reihe erscheinenden Publikationen der Direktionen und aller ihr angegliederten Organisationseinheiten wie Ämter, Abteilungen, Stabs- und Fachstellen. Dies unabhängig davon, ob sich die Publikation nur an interne oder auch an externe Zielgruppen richtet. Beispiele: Rechenschafts-, Tätigkeitsberichte, Fachzeitschriften, Personalzeitung, Newsletters etc. Keine Publikationen sind einmalig oder unregelmässig erscheinende Veröffentlichungen wie Einzelbroschüren, Einzelkataloge, Flug- und Merkblätter, Medienmitteilungen sowie Inserate.
- 1.3. In die Umfrage wurden alle Ämter der kantonalen Verwaltung inklusive kantonale Schulen sowie öffentlich-rechtliche Anstalten wie Pensionskasse oder Gebäudeversicherung einbezogen. Nicht einbezogen wurden die externen Leistungserbringenden, mit denen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen worden sind (Auslagerung öffentlich-rechtlicher Aufgaben).
- 1.4. Die Ergebnisse der Umfrage liegen seit Ende Dezember 2005 vor. Die federführende verwaltungsinterne Fachgruppe Kommunikation war 2006 mit den drei Grossprojekten Corporate Design, Neuausrichtung Internet/Intranet sowie Ausbildung des Kaders in Medienarbeit beschäftigt und konnte daher dieses Geschäft nicht weiterverfolgen. Der damalige Stawikopräsident erstreckte die Frist

zur Behandlung des Stawikogeschäftes um ein Jahr von Ende Mai 2006 auf Ende Mai 2007.

- 1.5. Die Auswertung der eingegangenen Fragebogen ergab, dass auf sehr wenige Publikationen verzichtet werden kann. Dies bewog die Fachgruppe Kommunikation, die meisten Publikationen (ohne die vornherein notwendigen Publikationen, vgl. unten die zweite Gruppe) nochmals auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Bei einer zweiten Umfrage im Januar 2007 wurden die zuständigen Mitglieder des Regierungsrates gebeten, persönlich einen Entscheid über die Notwendigkeit zu fällen. Das Ergebnis der beiden Umfragen ergibt nun folgendes abschliessendes Bild:

Es gibt insgesamt 51 Publikationen in allen drei unten aufgeführten Gruppen (Achtung: vier Publikationen mit Teilverzicht sind sowohl in der ersten wie auch in der dritten Gruppe aufgeführt).

Erste Gruppe: Ganzer oder teilweiser Verzicht auf eine Publikation (10 Publikationen)

Ganzer Verzicht:

1. Eigentumserwerb Grundbuchamt: Änderung der Rechtsgrundlagen
2. Kreisschreiben des Amtes für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht: Auslagerung der Tätigkeit an eine regionale Trägerschaft
3. Bericht und Abrechnung der Nachführung der amtlichen Vermessung: Wegfall dieser Abrechnungen
4. Jahresbericht der Berufsschule für Gesundheits- und Krankenpflege: Integration in ein anderes Publikationsorgan
5. Newsletter der Gesundheitsförderung an Zuger Schulen: Integration in ein anderes Publikationsorgan
6. Jahresbericht Baulicher Zivilschutz: Integration in den Rechenschaftsbericht

Teilweiser Verzicht:

Verzicht auf die gedruckte Version. Folgende Publikationen erfolgen nur im Internet:

7. ZUGIS-Newsletters der GIS-Fachstelle (Ziff. 2 Beilage 3)
8. Sozialverzeichnis des kantonalen Sozialamtes (Ziff. 3 Beilage 3)
9. Info des Amtes für Raumplanung (Ziff. 21 Beilage 3)
10. Jahresbericht Gesundheitsamt (Ziff. 25 Beilage 3)

Zweite Gruppe: Von vornherein notwendige Publikationen, nicht vertieft geprüft (19 Publikationen)

19 Publikationen sind aufgrund von Rechtsgrundlagen oder zentralen Kernaufgaben von Ämtern/Abteilungen eindeutig notwendig. Ein Verzicht wurde nicht weiter geprüft. Wir legen Ihnen die detaillierte Liste mit Kurzbegründung bei (Beilage 2).

Dritte Gruppe: Vertieft überprüfte Publikationen (26 Publikationen)

26 Publikationen sind in einer zweiten Umfragerunde vertieft überprüft worden. Bei dieser zweiten Umfrage wurde nochmals bestätigt, dass die 26 Publikationen aus den verschiedensten Gründen notwendig sind. Wir legen Ihnen eine Liste dieser Publikationen mit einer Begründung pro Publikation bei (Beilage 3).

1.6. Analyse

Der Regierungsrat teilt die Beurteilung der erw. Stawiko nicht, dass es sich um "eine Flut" von Publikationen handelt. 26 Publikationen mussten vertieft überprüft werden. Es handelt sich dabei um insgesamt externe Kosten von rund einer halben Million Franken pro Jahr. Davon entfallen rund Fr. 200'000.-- auf wissenschaftliche Publikationen in den Bereichen Kunstgeschichte, Geschichte, Archäologie und Denkmalpflege (vgl. Ziff. 5, 6 und 9 der Beilage 3). Es stellt sich die Frage, ob diese drei wissenschaftlichen Publikationen überhaupt unter den Abklärungsauftrag der Staatswirtschaftskommission fallen. Von den verbleibenden rund Fr. 300'000.-- pro Jahr entfallen rund Fr. 100'000.-- auf die Personalzeitung. Diese ist ein wichtiger Beitrag für eine zeitgemässe Unternehmenskultur des stark geforderten Staatspersonals, das vom Kantonsrat auch regelmässig für seine Leistungen gelobt wird. Die drei wissenschaftlichen Publikationen gemäss Ziff. 5, 6 und 9 der Beilage 3 sind ähnlich strukturiert.

Der Regierungsrat wird nach der Debatte im Kantonsrat vertieft prüfen, ob diese drei bezüglich Umfang, Erscheinungskadenz und Druckart nicht kostengünstiger publiziert werden können.

1.7. Fazit

Der Hinweis der Staatswirtschaftskommission, dass diese Publikationen im Rechenschaftsbericht aufgenommen werden könnten, ist nach Auffassung des Regierungsrates unzutreffend. Der Rechenschaftsbericht einerseits und die grosse Vielfalt der Publikationen andererseits (vgl. Beilagen 2 und 3) verfolgen unterschiedliche Ziele und richten sich an andere Adressatinnen und Adressaten. Der Rechenschaftsbericht gibt gemäss § 47 Bst. f der Kantonsverfassung dem Kantonsrat Auskunft über die Geschäftsführung der Staatsverwaltung. Er gibt somit einen Überblick über die Tätigkeit aller Amtsstellen. Die Publikationen richten sich an die verschiedensten Adressatinnen und Adressaten mit gezielten, spezifischen Informationen, die fast ausnahmslos erheblich von denjenigen des Rechenschaftsberichtes abweichen.

Der Handlungsspielraum des Regierungsrates ist bezüglich Reduktionen sehr klein. Dies zeigt sich anhand der Hauptgründe für die Publikationen:

- Eine Gruppe von Publikationen basiert auf formellen Gesetzen, somit auf Erlassen, die der Kantonsrat selber erlassen hat (vgl. insbesondere Ziff. 3, 16 bis 19 der Beilage 2 / Ziff. 1, 5, 9, 11, 12, 15, 20, 21, 22, der Beilage 3).
- Eine weitere Gruppe von Publikationen gehört eben zur Kernaufgabe einer Amtsstelle, ohne die diese gar keine Existenzberechtigung hätte (vgl. insbesondere Ziff. 4 - 7, 13 der Beilage 2).
- Eine weitere Gruppe umfasst notwendige Informationen zwischen kantonalen Amtsstellen einerseits und ihren Mitarbeitenden oder externen Partnerschaften andererseits, um eine rechtsgleiche bzw. koordinierte Tätigkeit zu ermöglichen. Diese Publikationen sind für die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages unerlässlich. Dies betrifft insbesondere den Bildungsbereich (vgl. insbesondere Ziff. 8, 9, 12 der Beilage 2 / Ziff. 3, 4, 15, 23, 25 der Beilage 3).
- Eine weitere Gruppe von Publikationen richtet sich an die Klientschaft staatlicher Dienstleistungen. Es handelt sich hier um Werbe- und Informationsmassnahmen, insbesondere im Schul- und im Kulturbereich (vgl. insbesondere Ziff. 1, 2, 12, 15 der Beilage 2 / Ziff. 2, 7, 8, 10, 13, 14, 15, 17,

18, 24 der Beilage 3). Diese dienen teilweise dazu, Einkünfte zu erzielen (vgl. beispielsweise der Museumsbereich).

Die Staatswirtschaftskommission fordert unter Anderem, dass den Publikationen "Einhalt" zu gebieten ist. Damit wird ausgedrückt, dass deren Zunahme zu kontrollieren ist.

Der Regierungsrat teilt diese Auffassung. Er wird nach der Beratung im Kantonsrat einen Beschluss fassen, wonach neue Publikationen der kantonalen Verwaltung einer Bewilligung der zuständigen Direktion bedürfen. Es sind dabei deren Notwendigkeit, der interne Aufwand und die externen Kosten nachzuweisen.

2. Postulat von Manuel Aeschbacher

2.1. Bei den oben aufgeführten beiden Umfragen wurde aufgrund des Postulates noch folgende Frage gestellt: "Könnte die Publikation nur in elektronischer Form (z.B. im Internet) publiziert werden? Wenn nein, warum nicht?" Das Ergebnis bei allen Publikationen lautet bei vier "ja" und bei den übrigen "nein".

2.2. Es wurden folgende Gründe angegeben, warum eine ausschliessliche Internetpublikation nicht möglich ist:

- A. Archivalische Gründe (Ziff. 1 Beilage 2).
- B. Schnellerer Zugriff auch ohne PC (Ziff. 1 Beilage 2).
- C. Rechtsgrundlagen erfordern schriftliche Publikation (Ziff. 3 Beilage 2; Ziff. 1 Beilage 3).
- D. Zielgruppe könnte zu wenig proaktiv, zu wenig direkt und unmittelbar erreicht werden (Ziff. 4 Beilage 2; Ziff. 16 Beilage 3). Viel grössere Wahrnehmung als bei elektronischer Publikation (Ziff. 4 Beilage 2; Ziff. 17 Beilage 3).
- E. Schriftliche Informationen sind attraktiver und übersichtlicher. Publikationsformat eignet sich nicht fürs Internet (Ziff. 4 Beilage 2; Ziff. 18 Beilage 3).
- F. Es werden auch andere Unterlagen in Printform mitgeliefert, die nicht über das Internet abrufbar sind (Ziff. 5, 6, 8 Beilage 2).

- G. Für das mit der Publikation verbundene Bestellwesen ist technisch nur eine Printversion möglich. Andernfalls müsste das gesamte Bestellwesen online organisiert werden, was mit zusätzlichen Kosten verbunden wäre (Ziff. 7, 11 Beilage 2).
- H. Nicht alle Adressatinnen und Adressaten haben einen Internetanschluss, insbesondere nicht ältere Bevölkerungskreise. Teilweise haben sie zwar Internetanschluss, haben jedoch Mühe mit der Bedienung (Ziff. 8, 11, 14, 15, 19 Beilage 2 / Ziff. 1, 11, 18, 23, 24 Beilage 3).
- I. Die Publikation liegt bei Fach-, Beratungsstellen, Museen oder Bibliotheken zur Information und zu Werbezwecken auf (Ziff. 3, 4, 5, 7, 24 Beilage 3).
- J. Printinfos werden mehr gelesen als Infos in elektronischer Form (Ziff. 9, 15 Beilage 2). Bei dringenden und wichtigen Marketinginstrumenten reicht eine reine Internetinfo nicht (Ziff. 10 Beilage 2).
- K. Individueller Versand diverser Broschüren und Merkblätter an bestimmte Gruppen je nach Bedürfnissen (Ziff. 11 Beilage 2).
- L. Eine Kommunikation allein über Internet wurde versucht. Es hagelte trotz ausführlichen Vorinformationen, wo was zu finden ist, Kritik. Die gedruckte Form wird in breiten Bevölkerungskreisen sehr geschätzt. Dies umso mehr, als sie sich systematisch ablegen, aufbewahren und überall mühelos mitnehmen lässt. Ein Austausch ist erleichtert möglich (Ziff. 12 Beilage 2 / Ziff. 12, 13, 14, 24 Beilage 3).
- M. Konkurrenzierende Dienstleistende bieten aus Marketinggründen Orientierungsmöglichkeiten auf Papier. Die ausschliessliche Publikation im Internet ist nicht kundenfreundlich, da Übermittlungs- und Druckkosten den Kundinnen und Kunden zugeschoben werden. Für Personen, die über keine schnelle Datenleitung verfügen ist die Übertragung von grossen Dateien eine Zumutung (Ziff. 13 Beilage 2, Ziff. 1 Beilage 3).
- N. Nur ein Teil wird in gedruckter Form abgegeben (Überblick). Detailinformationen sind auf der Website abrufbar (Ziff. 13 Beilage 2).
- O. Die gedruckte Form wird als Arbeitspapier verwendet (Ziff. 6, 16, 17, 18, 24 Beilage 2).
- P. Mit dem Verkauf der gedruckten Version wird ein Ertrag erzielt (Ziff. 10 Beilage 3).
- Q. Wissenschaftliche Publikationen sind in diesem Umfang schwierig als PDF-Datei abzuspeichern und im Internet zu lesen oder als Downloads

herunterzuladen. Bei einer Reduktion der Dateigrösse würde vor allem die Bildqualität leiden (Ziff. 9 Beilage 3).

- 2.3. Alle Publikationen ausser deren sieben sind ebenfalls in elektronischer Form abrufbar. Bei den sieben handelt es sich im Wesentlichen um wissenschaftliche Publikationen. Selbstverständlich ist die Publikation in elektronischer Form eine wichtige Ergänzung der Vertriebskanäle. Die obigen vielen Gründe gegen eine ausschliessliche Internetpublikation sprechen für sich und müssen nicht weiter kommentiert werden.
- 2.4. Der Regierungsrat sieht folgende Möglichkeit, im Sinne des Postulatsbegehrens tätig zu werden: Es fällt bei den Schulen auf, dass die kantonalen Berufsbildungsschulen deutlich weniger gedruckte Versionen kennen als die anderen kantonalen Schulen.

Der Regierungsrat wird daher nach der Beratung im Kantonsrat vertieft prüfen, wie die Schulberichte gemäss Ziff. 13, 14, 15 und 18 der Beilage 3 zu publizieren sind.

- 2.5. Fazit: Der Regierungsrat hat gemäss Postulatsbegehren alle Möglichkeiten für den vermehrten Interneteinsatz geprüft und ist in geringem Umfang fündig geworden. Vier Publikationen erfolgen nur noch elektronisch.

3. Zusammenfassung

Der Regierungsrat trifft nach der Beratung im Kantonsrat folgende Massnahmen:

- 3.1. Eine kostengünstigere Version von drei wissenschaftlichen Publikationen (Ziff. 1.6) wird geprüft.
- 3.2. Neue Publikationen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Direktion (Ziff. 1.7).
- 3.3. Vertiefte Prüfung der Publikationsart von Schulberichten (Ziff. 2.4).

4. Anträge

- 4.1. Es sei von den Abklärungen gemäss Auftrag der erweiterten Staatswirtschaftskommission Kenntnis zu nehmen.
- 4.2. Das Postulat von Manuel Aeschbacher sei im Sinne der Ausführungen teilweise erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 1. Mai 2007

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio

Beilagen:

- Fragebogen (Beilage 1)
- Liste der notwendigen Publikationen (Beilage 2)
- Liste betreffend vertiefte Prüfung der Publikationen auf ihre Notwendigkeit (Beilage 3)

300/hs